



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 33 – Nr. 15 – 23.11.2007
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin	402
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg	403
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie	404
Bekanntmachung der Termine für das Wintersemester 2008/2009 und für das Sommersemester 2009	406

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie vom 8. November 2007

Aufgrund von § 34 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Grundordnung der Universität Tübingen hat der Rektor mit Eilentscheidung am 08. November 2007 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für den reformierten Diplomstudiengang Chemie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 9, 10. August 2002), zuletzt geändert mit Satzung vom 01. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12, 14. August 2006) beschlossen.

Artikel 1

§ 14 „Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten“ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Note für eine Prüfungsleistung wird vom Prüfer festgesetzt.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung ausreichender Leistungen können im Bereich zwischen 1.00 und 4.00 Zwischenwerte durch Erhöhen und Erniedrigen der Notenziffer um 0.30 gebildet werden. Diese Auf- und Abstufungen sind bei der Berechnung der Fachnote zu berücksichtigen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Benotung der Prüfungsleistung mindestens 4.00 ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Student in der betreffenden Lehrereinheit keine Kreditpunkte.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote, indem die ungerundeten Noten der Teilprüfungen mit den Kreditpunkten gewichtet werden. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote eines Faches ergibt sich aus der Summe der gewichteten Noten dividiert durch die Gesamtzahl der Kreditpunkte des entsprechenden Faches im betreffenden Studienabschnitt.

(5) Die Fachnote lautet bei einem nach Absatz 4 gewichteten Mittel

- | | |
|-------------------|--------------------|
| bis 1.50 | sehr gut |
| von 1.51 bis 2.50 | gut |
| von 2.51 bis 3.50 | befriedigend |
| von 3.51 bis 4.00 | ausreichend |
| ab 4.01 | nicht ausreichend. |

- (6) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Lehreinheiten bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1.50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1.51 bis 2.50	gut
bei einem Durchschnitt von 2.51 bis 3.50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3.51 bis 4.00	ausreichend.

Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 08. November 2007

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor